

## **§ 5 NEU**

### **Haushaltsjahr und Beitrag**

1. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder erbringen die in Absatz 3 bis 5 geregelten Beiträge und Leistungen.
3. Die Mitglieder zahlen einen Basisbeitrag als allgemeinen Zuschuss zum Vereinshaushalt. Der Basisbeitrag wird je zur Hälfte vom Landkreis Osnabrück auf der einen Seite und den Gemeinden, Samtgemeinden und Städte auf der anderen Seite getragen.
4. Daneben zahlen die Gemeinden, Samtgemeinden und Städte einen Raumbeitrag zur Finanzierung der Bedarfe des Vereins an Unterrichtsräumen.
5. Die Gemeinden, Samtgemeinden und Städte stellen den je nach Bedarf notwendigen und geeigneten Unterrichtsraum zur Verfügung. Sie können für die Nutzung der Unterrichtsräumlichkeiten ein Nutzungsentgelt erheben.
6. Die Beitragshöhe mit den entsprechenden Berechnungsmodellen und Verteilungsschlüsseln wird grundsätzlich für einen Zeitraum von 5 Jahren in einer/einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung/Zukunftskonzept festgeschrieben. Ebenso werden in der/dem Beitragsordnung/Zukunftskonzept das Berechnungsmodell für das Nutzungsentgelt und die räumlichen Standards festgeschrieben.